

Von: Munkler, Britta <britta.munkler@verdi.de>
Gesendet: Dienstag, 18. Februar 2020 14:25
An: Berger, Susanne
Betreff: Stellungnahme der Gewerkschaft ver.di zu den geplanten
Sonntagsöffnungen im Jahr 2020 auf dem Gebiet der Hansestadt
Wipperfürth

Ihr Schreiben vom: 07.02.2020
Ihr Zeichen: I 32

Sehr geehrter Bürgermeister,
Sehr geehrte Frau Berger,
Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der beabsichtigten Ladenöffnung nehmen wir wie folgt Stellung:

Ladenöffnungen am Sonntag, das bedeutet für die Beschäftigten des Einzelhandels Sonntagsarbeit. Sie können an dem gesellschaftlichen Leben an diesem Sonntag nicht teilnehmen, sie können an diesem Sonntag nichts mit ihrer Familie unternehmen, keine Sportveranstaltungen besuchen etc.

Nicht zuletzt können sie nicht an gewerkschaftlichen Veranstaltungen teilnehmen. Die Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen fördert und schützt nicht nur die Ausübung der Religionsfreiheit. Dazu hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt: „Die Arbeitsruhe dient darüber hinaus der physischen und psychischen Regeneration und damit der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG). Die Statuierung gemeinsamer Ruhetage dient dem Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG). Auch die Vereinigungsfreiheit lässt sich so effektiver wahrnehmen (Art. 9 Abs. 1 GG). Der Sonn- und Feiertagsgarantie kann schließlich ein besonderer Bezug zur Menschenwürde beigemessen werden, weil sie dem ökonomischen Nutzendenken eine Grenze zieht und dem Menschen um seiner selbst willen dient.“

(BVerfG, Urteil vom 01. Dezember 2009 – 1 BvR 2857/07 –, BVerfGE 125, 39-103, Rn. 144)

Schon aus diesem Grunde werden Ladenöffnungen am Sonntag von uns aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abgelehnt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht gilt insoweit, dass Sonntagsöffnungen erkennbare Ausnahmen bleiben und jeweils durch einen zureichenden Sachgrund gerechtfertigt sein müssen; das bloß wirtschaftliche Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und das alltägliche Erwerbsinteresse potentieller Kunden reichen dazu nicht aus. Bei Sonntagsöffnungen aus besonderem Anlass muss die anlassgebende Veranstaltung - und nicht die Ladenöffnung - das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägen. Dies setzt voraus, dass die öffentliche Wirkung der Veranstaltung gegenüber der durch die Ladenöffnung ausgelösten, typisch werktäglichen Geschäftigkeit im Vordergrund steht, sodass die Ladenöffnung nur als Annex zur Veranstaltung erscheint.

Dazu muss die Sonntagsöffnung regelmäßig auf das räumliche Umfeld der anlassgebenden Veranstaltung begrenzt werden, damit ihr Bezug zum Marktgeschehen erkennbar bleibt.

Die prägende Wirkung der Anlassveranstaltung setzt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zwingend einen prognostischen Vergleich der von den Veranstaltungen und der von einer bloßen Ladenöffnung angezogenen Besucherströme voraus. Dabei muss die Veranstaltung für sich genommen - auch ohne die Ladenöffnung - einen erheblichen Besucherstrom anzieht, der die bei einer alleinigen Ladenöffnung - ohne die Veranstaltung - zu erwartende Besucherzahl übersteigt. Dabei handelt es sich um eine notwendige Bedingung der prägenden Wirkung der Anlassveranstaltung, so das BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 2018 – 8 CN 1/17 –, Rn. 19 - 21, juris.

Diesen Anforderungen der Rechtsprechung Bundesverwaltungsgerichts wird die hier vorgesehene Ladenöffnung nicht gerecht, es fehlt an einer belastbaren Prognose der erwarteten Zahl von Kunden. Nur aus der Gegenüberstellung beider Zahlen lässt sich erkennen, ob die Veranstaltungen oder die Ladenöffnung das Geschehen prägen.

Nähere Anhaltspunkte darüber, welches Interesse die „Wirtschaftsmesse“ findet, finden sich in dem Antrag ebenso wenig, wie nähere Informationen zu der Zahl der Stände beim „Streetfood-Festival“ oder dem „Kinderland“. Deshalb kann nicht beurteilt werden, ob diese Veranstaltungen für sich genommen so attraktiv sind, dass sie ein nicht unerhebliches Besucherinteresse auslösen.

Sofern darauf hingewiesen wird, dass die Einzelhändler selbstgebackene Waffeln, Quarkbällchen, Kuchen, Pfandkuchen, Spießbraten, Pizza etc. auf den Außenflächen bei ihren Geschäften anbieten bzw. alkoholische und nicht alkoholische Getränke vertreiben,

sind diese Angebote der Einzelhändler Teil der Ladenöffnung und stellen keine Veranstaltung dar, die für sich genommen die Ladenöffnung rechtfertigen könnte.

Ähnlich verhält es sich zum dem Stadtfest. Nähere Einzelheiten zu dem Bühnenprogramm finden sich in den Unterlagen nicht. Die Erweiterung der Außengastronomie der anliegenden Gaststätten stellt keine Veranstaltung dar, die eine Ladenöffnung rechtfertigen könnte. Angebote von Wipperfürther Gewerbetreibenden stellen keine Veranstaltung dar, die eine Ladenöffnung rechtfertigen könnte.

Mit freundlichen Grüßen

Britta Munkler

stv. Bezirksgeschäftsführerin

ver.di Bezirk Köln-Bonn-Leverkusen
Hans-Böckler-Platz 9
50672 Köln

Telefon: 0221/48558443

Telefax: 0221/48558309

Mobil: 0160/1563861

www.bz.kbl@verdi.de